

68. Inwiefern stellt sich der Abdruck von Stellenausschreibungsinserten aus einer Vakanzzeitung in einer anderen Vakanzzeitung als eine Veranstaltung im Sinne des § 1 Abs. 4 des Wettbewerbsgesetzes vom 27. Mai 1896 dar?

II. Zivilsenat. Ur. v. 15. April 1910 i. S. D. (Bekl.) w. Sch. (Kl.).  
Rep. II. 380/09.

I. Landgericht I Berlin, Kammer für Handelsfachen.

II. Kammergericht dajelbst.

Der Kläger erhob gegen die Beklagte als Verlegerin des „Vakanzanzeigers“ für Reichs-, Staats-, Gemeinde- und Privatbehörden Klage wegen unlauteren Wettbewerbs, den die Beklagte nach Behauptung des Klägers

1. durch den fortgesetzten Nachdruck von Inseraten aus der vom Kläger verlegten Staats-, Gemeinde- und Vakanzzeitung für das Deutsche Reich;
2. durch die am Kopfe des „Vakanzanzeigers“ enthaltenen unrichtigen Angaben: „ist — Beiblatt der Monatschrift für deutsche Beamte“, und: „Alleiniges Organ des . . . Verbandes Deutscher Beamtenvereine“.

begangen habe. Die Beklagte bestritt die Behauptung des Klägers bezüglich des Abdrucks aus seiner Zeitung; eventuell bestritt sie, daß darin ein unlauterer Wettbewerb zu finden sei. Sie behauptete, daß der Kläger sich desselben angeblichen Verstößes gegen das Wettbewerbsgesetz durch Abdruck schuldig mache, den er ihr vorwerfe. Sie erhob deshalb Widerklage mit dem Antrage, dem Kläger in den von ihm herausgegebenen — näher bezeichneten — Zeitschriften den Abdruck von Stellenangeboten aus anderen Zeitungen unter Androhung von Strafe zu untersagen.

Das Landgericht verurteilte die Beklagte unter Abweisung ihrer Widerklage 1. in ihrem erwähnten Vakanzanzeiger den Nachdruck von Inseraten zu unterlassen, in welchen Stellenausschreibungen von Behörden und Privaten bekannt gemacht werden, sofern den Inseraten nicht Aufträge der Inserenten zugrunde liegen; 2. in bezug auf ihren Vakanzanzeiger die Ankündigung zu unterlassen, derselbe sei Beiblatt der Monatschrift für deutsche Beamte, und er sei

das alleinige Organ des 170 000 Mitglieder zählenden Verbandes Deutscher Beamtenvereine. Die Berufung der Beklagten hatte keinen Erfolg. Auch ihre Revision wurde — mit einer nicht wesentlichen Abänderung der Urteilsformel — zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hat die Beklagte fortgesetzt und planmäßig Stellenausschreibungsinserate aus der Vakanzzeitung des Klägers entnommen und in ihrem Vakanzanzeiger in einem Umfange abgedruckt, daß die abgedruckten Inserate den hauptsächlichsten Inhalt des Vakanzanzeigers ausmachten. Hierin hat das Berufungsgericht eine Veranstaltung im Sinne des § 1 Abs. 4 UWG. erblickt, die darauf berechnet und geeignet sei, die unrichtige Angabe tatsächlicher Art, daß die abgedruckten Inserate von den darin bezeichneten Behörden bestellt seien, zu ersetzen und den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen. Zur Begründung ist ausgeführt, durch die große Zahl der in Wahrheit gar nicht bestellten Stellenausschreibungsinserate werde dem Leserkreise, der sich aus Insertionslustigen und Stellensuchenden zusammensetze, in besonders anschaulicher Weise vor Augen geführt, daß der mit Inseraten und insbesondere mit Stellenausschreibungen gefüllte Vakanzanzeiger ein von Inserenten, und zwar von Behörden, sehr gesuchtes Insertionsorgan und zugleich eine vom Publikum viel gelesene Zeitung sei, was bei einer Zeitung mit wenig Inseraten in der Regel nicht angenommen werde. Andererseits geht aus den Gründen zur Widerklage hervor, daß das Berufungsgericht nicht jedweden Abdruck unbestellter Inserate als unlauteren Wettbewerb ansieht, sondern vielmehr die Entscheidung, ob sich ein solcher Abdruck als unlauterer Wettbewerb kennzeichnet, ausschließlich von dem Umfange des Abdrucks abhängig macht, und einen unlauteren Wettbewerb nur dann annimmt, wenn der Abdruck einen solchen Umfang angenommen hat, daß das Blatt eine wesentlich andere Gestalt erhält. Von diesem grundsätzlichen Standpunkte aus ist die Klage für gerechtfertigt, dagegen die Widerklage, da nach den Behauptungen der Beklagten insoweit auf je 50 Inserate bloß ein unbestelltes Inserat entfällt, für unbegründet erachtet worden.

Die Erwägungen des Berufungsrichters geben zu rechtlichen Bedenken keinen Anlaß. Was die Revisionsklägerin dagegen anführt,

liegt im wesentlichen neben der Sache. Wichtig ist zwar, daß dem Interesse der Inserenten von Stellenausschreibungen und -gesuchen an möglichster Verbreitung der Inserate auch deren Abdruck entspricht. Verfehlt ist es aber, wenn die Revisionsklägerin auf den Unterschied zwischen einer ersten Veröffentlichung von Inseraten und deren späteren Abdruck komme es nicht an, weil ja auch die Leser auf die „Echtheit“ der Bekanntmachungen keinen Wert legen. Denn neben dem Interesse an möglichst weiter Verbreitung der Inserate kommt auch das Interesse an tunlichst baldiger Verbreitung in Betracht. Deshalb hat die Priorität des Inserats vielfach einen Vorzug vor dem Abdruck. Hierauf kommt es indessen weniger an. Entscheidend ist vielmehr nach dem Grunde und Zwecke des Wettbewerbsgesetzes, das in erster Linie den Schutz der Gewerbetreibenden gegen unlautere Machenschaften der Konkurrenten bezweckt und nur mittelbar auf den Schutz des Publikums abzielt, das Verhältnis der Beklagten zu ihrer Konkurrenz, insbesondere zum Kläger. Durch ihr vom Berufungsgericht gekennzeichnetes Verfahren beutet sie nun aber ohne Mühe und Kosten das geschäftliche Unternehmen des Klägers und die Vertrauensstellung aus, die er sich erworben hat. Durch die große Zahl ihrer Inserate maßt sie sich einerseits einen ungerechtfertigten Vorzug gegenüber solchen Konkurrenzblättern an, die weniger Inserate enthalten. Andernteils tritt sie durch den Abdruck der Inserate mit ungleich günstigeren Mitteln in Wettbewerb mit dem Kläger, aus dessen Zeitung sie die Inserate abgedruckt hat.

Dem Berufungsgericht ist insbesondere auch darin beizutreten, daß der Abdruck von Inseraten nicht unter allen Umständen als unlauterer Wettbewerb sich darstellt. Dem Preßgewerbe ist aus geschäftlichen und technischen Rücksichten die Gepflogenheit nicht fremd, anderswoher unbestellte und unbezahlte Anzeigen (Füllinserate) aufzunehmen. Das Publikum weiß das und rechnet damit, namentlich bei einem Insertionsorgan, das keinen redaktionellen Teil hat. Die gute Sitte verlangt indessen, daß der Abdruck als solcher erkennbar gemacht wird und sich in denjenigen Grenzen hält, die im Zeitungswesen gebräuchlich sind. Die in den Gründen des Berufungsurteils gezogene Grenze zwischen erlaubtem Abdruck und einem als unlauterer Wettbewerb sich darstellenden Abdruck ist nun aber in der vom Berufungsgericht gebilligten Formel des landgerichtlichen Urteils nicht zum Ausdruck gekommen;

vielmehr kann die allgemeine Fassung der Urteilsformel, wie von der Revisionsklägerin mit Recht gerügt ist, zu einem Zweifel über die Tragweite des Verbotes Anlaß geben. Deshalb empfiehlt es sich, die Unklarheit durch eine entsprechende Änderung der Urteilsformel tunlichst zu beseitigen. Ob die Beklagte dem Verbote zuwiderhandelt, wird im einzelnen Falle nach Maßgabe der hier entwickelten Gesichtspunkte vom Vollstreckungsgerichte zu entscheiden sein." . . .